

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 26

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

interessanter. Kein Wunder, dass schon eine zweite Auflage dieses Büchleins nöthig war.

Die darin enthaltene Lehre vom Gelände und Felddienst wird in drei Malen gegeben, nämlich auf einer I. Lehrstufe, für die Rekruten (Januar bis April) als Lehre vom Gelände, Marschsicherungs-, Patrouillen- und Ordonnanz-, Lagersicherungs- oder Vorpostendienst; in einer II. Lehrstufe, für die junge Mannschaft (vom Mai bis August) und alte Mannschaft als Lehre von den Eclaireurs, Verhalten der Cavallerie auf dem Marsche, im Quartier und Bivouak, bei Eisenbahntransporten und Kriegsverpflegung; und als III. Lehrstufe, für Unteroffiziere und Unteroffiziersaspiranten als Aufgaben der Unteroffiziere im Felddienst, auf dem Marsche, auf Vorposten, vermischte Aufgaben, Kartenlesen.

**Anleitung zur Anfertigung von Krokis, Skizzen und Erkundigungs-Berichten.** Für die Kriegsschule zu Glogau zusammengestellt von Kutzen, Hauptmann und Lehrer an der Kriegsschule zu Glogau. Mit 4 Beilagen in Steindruck. Berlin 1885, E. S. Mittler & Sohn.

So reich die schweizerische Militärlitteratur an schönen „Terrainlehren“ ist, so fehlt uns doch zur Stunde noch ein gutes Büchlein wie das obige, das einen Auszug aus unserm „Handbuch“ enthielte, und ähnliche sehr erwünschte Dienste leisten könnte, wie der Elgger'sche Sicherungsdienst für Unteroffiziere. J. B.

## Eidgenossenschaft.

— (Errichtung von Armeekorps.) Ueber die Eintretensfrage erstattete Oberst Müller am 17. Juni im Nationalrath Bericht. Oberst Rothpletz hat auf die mangelhafte Zweitheilung hingewiesen. Man hat jedoch bei dieser theoretisch-spekulativen Argumentation die Verhältnisse etwas anders vorausgesetzt, als sie sind; in den nächsten Kriegen wird man vielleicht zur Dreitheilung gelangen. Wir kommen möglicherweise auch einmal dazu, wenn die Einfügung der Landwehr in die Armeekorps angeordnet wird. Man sagt, der Befehlsgang werde langsam und komplizirt. Ich glaube, im Gegentheil, der Befehlsgang werde rascher erfolgen. Alle Befehle werden kürzer und einfacher. Das Gleiche gilt von den Meldungen. Das Meldungswesen wird nicht verlieren, sondern gewinnen. Das ist auch der Standpunkt der heutigen Militärwissenschaft. (Redner verliest Zitate aus Bronsart v. Schellendorf.) Den gewiss anzuerkennenden schriftstellerischen Autoritäten von Oberst Rothpletz und Oberst v. Elgger stelle ich Oberst Pfyffer gegenüber, der sich immer für die Errichtung von Armeekorps ausgesprochen hat. Auch die speziellen Verhältnisse unseres Landes sprechen für die Armeekorps. Wir werden im Kriegsfall verschiedene Fronten decken müssen. Auch Clausewitz sagt, in Gebirgsgegenden mit zahlreichen Flüssen empfehlen sich die Korps. Die finanziellen Folgen bei der Errichtung von Armeekorps sind minime. Die Mobilmachung wird im Tag eine Mehrausgabe von 24,000 Fr. erfordern. Im Frieden hätten wir eine solche von 12,000 Fr. als Entschädigung für die Armeekorpskommandanten. Also auch in dieser Richtung können wir beruhigt sein.

Wir erörterten auch die Frage der Dringlichkeit. Wir mussten uns überzeugen, die Errichtung der Korps habe in der Friedenszeit stattzufinden, man dürfe deren Bildung im Kriegsfall nicht improvisiren. In der Kommission wurde die Verschiebung der Angelegenheit auf den Dezember angeregt; wir fanden indessen, man dürfe nicht zögern, den Schritt zu thun. Redner empfiehlt das Eintreten.

Dufour erstattet Bericht in französischer Sprache. Theraulaz, der anfänglich Bedenken trug, spricht für sofortiges Eintreten. Man würde sich mit der Verschiebung auf den Dezember eine zu grosse Verantwortung auflegen.

Bundesrath Frey: Ich nehme an, dass die Herren, welche gegen die Sache schrieben, ihre militärische Pflicht thaten und dafür nur Dank verdienen. Allein die angeführten Argumente haben mich nicht schwankend gemacht. Ich anerkenne die Autorität von Oberst Rothpletz und Oberst von Elgger, allein der Bundesrath kann sich von ihnen nicht leiten lassen. Herr Rothpletz hat Clausewitz unrichtig zitiert. Man meinte auch, man sollte die Korps nur vorbereiten und sie dann im Kriege anwenden. Man berief sich dafür auf den verstorbenen Oberst Pfyffer. Ich bezweifle aber nicht, dass Pfyffer für die definitive Errichtung von Armeekorps war. Die andere Einwendung ist die, man solle die allgemeine Revision der Militärorganisation abwarten. Diese wird kommen, es ist aber besser, nicht auf sie zu warten. Man sagte auch, das Projekt sei mit einer gewissen Uebereilung in den Rath geworfen worden. Auch das ist nicht richtig, seit fünf Jahren wurde die Frage im Generalstab studirt und ganze Bücher darüber geschrieben. Noch nie wurde vielleicht eine Vorlage so gründlich vorbereitet. Wenn es sich im Ernstfall herausstellen sollte, dass die Errichtung der Armeekorps ein Fehler gewesen, ist es viel leichter, die Korps wieder in Divisionen aufzulösen statt aus Divisionen Korps zu bilden.

Es beginnt die Detailberathung, worüber im Namen der Kommission Oberst Müller und Dufour referirten. Die einzelnen Artikel lauten: Art. 1. Aus den Truppen der acht Armeedivisionen werden vier Armeekorps gebildet. Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompanie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps. Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet. Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet. Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je nach Bedürfniss Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps und Divisionen werden vom Bundesrathe aus den höheren Offizieren gewählt, auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten besteht. Für die erste Wahl der Korpskommandanten ist kein Vorschlag erforderlich. (N. Z. Z.)

— (Gewehrnoth und kein Ende.) Unter diesem Titel hat Herr Artilleriehauptmann Studer, Ingenieur in Bendlikon bei Zürich, an die Mitglieder der Rätthe folgendes Zirkular verschickt: „Misslich ist der Eindruck des bundesrätlichen Berichtes über Fabrikation des Gewehrs Modell 1889. Was da direkte und zwischen den Zeilen